

# 2151/AB

vom 21.12.2018 zu 2110/J (XXVI.GP)

BMVRDJ-Pr7000/0217-III 1/2018

---

 Bundesministerium  
Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

Museumstraße 7  
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152-0  
E-Mail: team.pr@bmvrdj.gv.at

Herr  
Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 2110/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Karin Greiner, Genossinnen und Genossen, haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Taxikosten – follow-up“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

Ich bedaure, dass die Beantwortung der Frage 13 aus der Voranfrage zur Zahl ZI. 1355/J als unbefriedigend empfunden wurde. Ich habe die Frage nach der teuersten Taxifahrt – wie im Übrigen alle anderen Ressortleiter auch – mit dem Hinweis auf den damit verbundenen unvertretbar hohen Rechercheaufwand nicht beantworten können.

Ein unvertretbar hoher Verwaltungsaufwand wird grundsätzlich von den jeweils fachlich Zuständigen aufgrund ihrer im Rahmen der Vollziehung erworbenen bzw. vorhandenen Sach- und Aktenkenntnis beurteilt. Ein solcher liegt in der Regel bei außerordentlichem Rechercheaufwand vor, etwa, weil die automationsunterstützte Datenerhebung nicht möglich ist und eine Vielzahl von Akten händisch durchsucht und ausgewertet werden müssten oder eine Recherche bei einer großen Zahl nachgeordneter Dienststellen nötig wäre.

Ich bitte um Verständnis, dass Abrechnungsmodalitäten und Speicherung der Daten auf die rechtmäßige Vollziehung der Reisegebührevorschrift abgestimmt und beschränkt sind. Eine automationsunterstützte Auswertung nach der teuersten Taxifahrt sehen die im Einsatz stehenden Abrechnungssysteme daher nicht vor. Zur Beantwortung der konkreten Frage käme daher nur eine händische Recherche durch Prüfung aller physischen Taxibelege im Ressort in Betracht. Ich halte daher an der schon zur Voranfragebeantwortung vertretenen Auffassung fest, dass ein derartiger Erhebungsaufwand unvertretbar hoch ist, kann aber versichern, dass Taxifahrtkosten generell nur insoweit ersetzt werden, als die Benützung eines Taxis dienstlich erforderlich war.

Zu 2:

Es wurden keine Fahrten mit dem Dienstleistungsunternehmen Uber zurückgelegt.

Wien, 21. Dezember 2018

Dr. Josef Moser

